

RECHT UND KAPITALMARKT

Legal-Tech-Portale erhalten Rückenwind aus Karlsruhe

Bundesgerichtshof bestätigt Geschäftsmodell des Inkassodienstleisters Lexfox

Von Christoph Baus und Stefan Patzer*)

Börsen-Zeitung, 7.12.2019

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Grundsatzurteil das Geschäftsmodell des Legal-Tech-Unternehmens Lexfox bestätigt. Die wirtschaftliche Tragweite der Entscheidung ist enorm, da Inkassodienstleister wie Lexfox Erfolgshonorare vereinbaren dürfen – anders als Anwälte. Sie ist daher nicht nur für die gesamte Legal-Tech-Branche von Bedeutung, die häufig über Inkasso-Lizenzen operiert, sondern auch für die deutsche Anwaltschaft.

Das früher unter Mietright firmierende Unternehmen Lexfox betreibt neben der Website www.wenigermiete.de, zwei weitere onlinebasierte Plattformen, die es Verbrauchern in einem standardisierten Verfahren ermöglichen, Erfolgsaussichten ihrer Ansprüche prüfen zu lassen. Bei guten Erfolgsaussichten tritt der Verbraucher die Ansprüche ab und Lexfox klagt diese im eigenen Namen und auf eigene Kosten ein. Eine Vergütung in Form einer Provision erhält Lexfox nur im Erfolgsfall, so dass für den Verbraucher kein finanzielles Risiko besteht.

Dieses Geschäftsmodell, das auch Plattformen wie Flightright (Fluggastrechte) oder Myright (Dieselklagen) zugrunde liegt, macht sich das rationale Desinteresse des Verbrauchers zunutze, der regelmäßig mit Blick auf den zeitlichen Aufwand und das drohende Kostenrisiko davon absieht, geringwertige Ansprüche geltend zu machen. Die finanzielle Unterstützung durch Prozessfinanzierer und die immer weiter zunehmende Automatisierung über diverse IT-Lösungen erlaubt es Unternehmen wie Lexfox, betroffenen Verbrauchern auch bei sehr kleinen Beträgen eine Durchsetzung ihrer Ansprüche anzubieten und damit einen Gewinn zu erwirtschaften.

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, ob sich Lexfox – stellvertretend für die gesamte Legal-Tech-Branche – hierzu auf die Registrierung als Inkassodienstleister gemäß Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) stützen kann. Die Frage ist unter den Gerichten und in der Rechtswissenschaft hochumstritten.

Im konkreten Verfahren hatte das Berufungsgericht die auf mietrechtliche Ansprüche gestützte Klage abgewiesen, da die Leistung von Lexfox keine Inkasso-Tätigkeit, sondern eine Rechtsberatung mit angeschlossener Inkassodienstleistung sei. Lexfox war diesem Argument mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegengetreten, das Inkassounternehmen in zwei Entscheidungen aus 2002 und 2004 ausdrücklich erlaubt hatte, Rechtsberatung zu erbringen. Überdies werde der vom Rechtsdienstleistungsgesetz bezweckte Verbraucherschutz in sein Gegenteil verkehrt, wenn man Geschäftsmodelle wie das von Lexfox untersage.

Kein Freibrief

Der BGH hat in seinem Urteil einen weiten Inkasso-Begriff zugrunde gelegt und damit das Geschäftsmodell von Lexfox – sowie weiterer Legal-Tech-Portale – bestätigt. Der BGH sieht sich damit in Einklang mit der Intention des Gesetzgebers, der ein „modernes, zukunftsfähiges und liberalisiertes Rechtsdienstleistungsgesetz“ habe schaffen wollen – so der BGH bereits in der mündlichen Verhandlung. Ob der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 2008 tatsächlich Legal-Tech-Unternehmen als Anwendungsfall vor Augen hatte, darf bezweifelt werden. Inzwischen dürfte ein solches Verständnis aber jedenfalls mehrheitsfähig sein, wie die Einführung der Musterfeststellungsklage belegt. Zugleich hat der BGH den Legal-Tech-Plattfor-

men keinen Freibrief erteilt, sondern scheint ausweislich der Pressemitteilung eine einzelfallbezogene Abwägung vornehmen zu wollen. Demnach sollen Tätigkeiten, die eng mit der Einziehung der Forderung zusammenhängen und der Verwirklichung der Forderung dienen, zulässig sein. Nicht mehr von der Inkassoerlaubnis gedeckt seien demgegenüber Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen oder im Zusammenhang mit der Vertragsgestaltung.

Neue Hindernisse

Während die Entscheidung des BGH die Position von Legal-Tech-Unternehmen stärkt, sehen sie sich mit neuem möglichen Widerstand konfrontiert. Auf der Justizministerkonferenz im Frühjahr 2019 forderten die Justizministerinnen und Justizminister, Rechtsdienstleistungen durch Legal-Tech-Angebote der Rechtsanwaltschaft vorzubehalten. Im September hat das Bundesjustizministerium ferner den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht veröffentlicht.

Dieser wird derzeit kontrovers diskutiert, im Brennpunkt stehen insbesondere die geplante Verschärfung der Anforderungen an eine Registrierung als Inkassodienstleister sowie die vorgesehene Verringerung der zulässigen Gebührensätze. Zudem kann von europäischer Ebene zeitnah weitere „Konkurrenz“ ausgehen, da die Diskussion zur europäischen Richtlinie zu Verbandsklagen wieder an Fahrt gewinnt. Sollten sich Kommission, Parlament und die Mitgliedstaaten auf eine Lösung einigen können, wäre dies eine weitere Alternative, geringwertige Ansprüche geltend zu machen.

*) Dr. Christoph Baus ist Partner, Stefan Patzer Associate von Latham & Watkins in Hamburg.